



<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
89	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan M 410 „Städtebauliche Ziele Düsseldorfer Straße / Bechemer Straße / Wallstraße“ Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen-
90	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Amtliches Endergebnis der Seniorenratswahl 2019-
91	Bekanntmachung der Sparkasse Hilden–Ratingen–Velbert -Kraftloserklärung-
92	Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Hilden-Ratingen-Velbert -Änderung der Sparkassensatzung-
93	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -11. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung-
94	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -34. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kranken-transport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen-

## **89 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Bebauungsplan M 410 „Städtebauliche Ziele Düsseldorfer Straße / Bechemer Straße / Wallstraße“**

#### **Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

##### **Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre**

Aufgrund des § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung am 17.12.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§1**

##### **Zu sichernde Bauleitplanung**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 410 „Städtebauliche Ziele Düsseldorfer Straße / Bechemer Straße / Wallstraße“ beschlossen

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Flurstück 515 in der Gemarkung Ratingen, Flur 41.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 1.000 dargestellt.

#### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich

genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 410 „Städtebauliche Ziele Düsseldorfer Straße / Bechemer Straße / Wallstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossene Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise:**

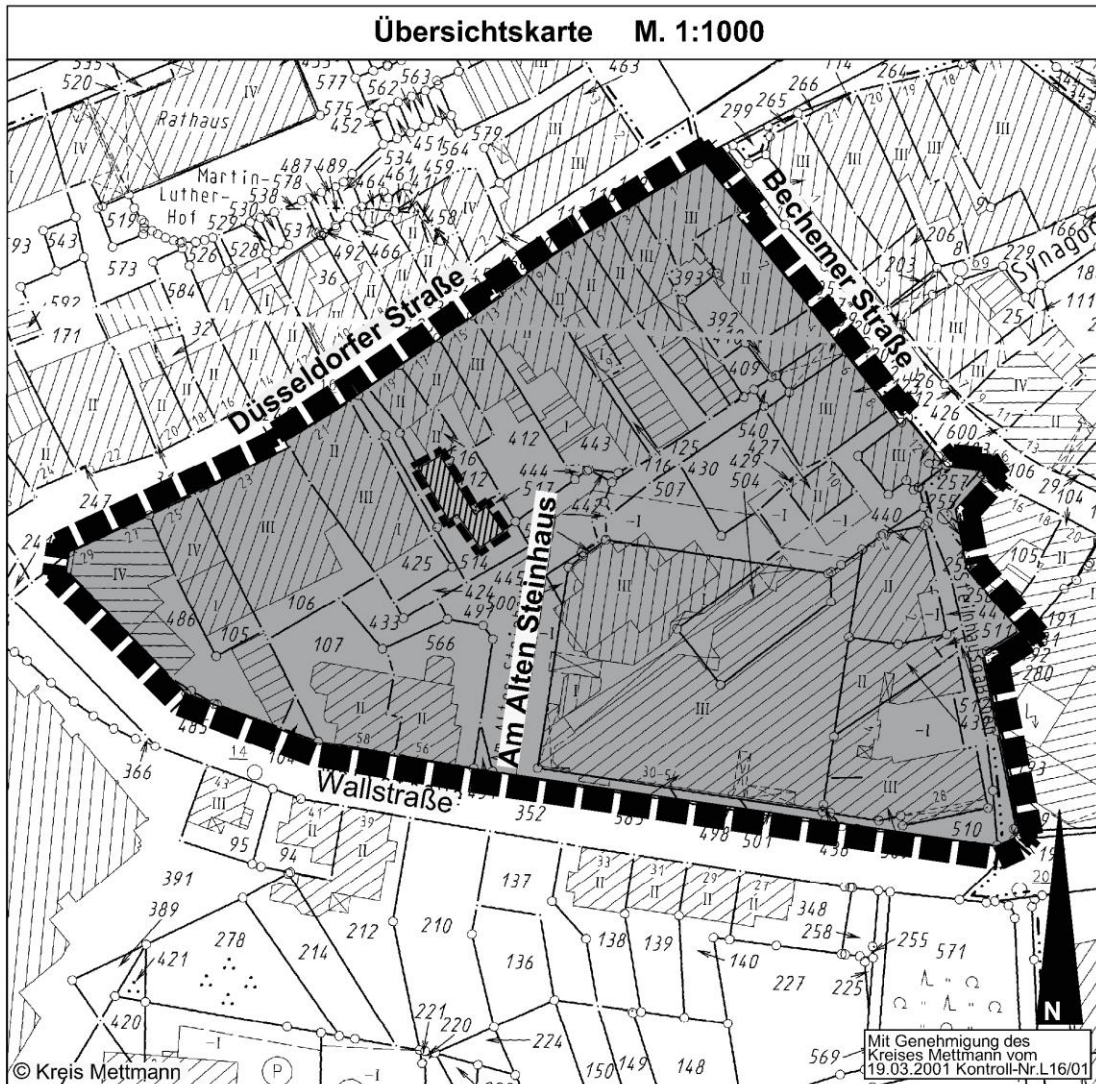
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- II. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend be-

zeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 19.12.2019

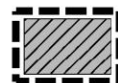
(Klaus Pesch)  
Bürgermeister



© Kreis Mettmann



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - M 410 -



Grenze der Veränderungssperre



# STADT RATINGEN

## Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

### - Veränderungssperre -

### Bebauungsplan

### M 410

"Städtebauliche Ziele - Düsseldorfer Straße / Bechenerstraße / Wallstraße"

## **90 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Amtliches Endergebnis der Seniorenratswahl 2019**

Nach § 15 Abs. 3 der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen (SeniorenratsWOR 541) wird das Ergebnis der Seniorenratswahl durch den Wahlleiter öffentlich im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekanntgegeben.

Die Briefwahl endete am 06.12.2019 um 12.00 Uhr. Am 07.12.2019 wurde das vorläufige Wahlergebnis ermittelt. Gemäß § 15 Abs. 1 SeniorenratsWOR 541 hat der Seniorenratswahlausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2019 die ordnungsgemäße Durchführung und das amtliche Endergebnis der Wahl festgestellt.

**Amtliches Endergebnis der Seniorenratswahl 2019**

	<b>Kandidat/in</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Anmerkung</b>
1	Freund, Dr. Helmut	3.003	In den Seniorenrat gewählt
2	Herden, Ingrid	2.590	In den Seniorenrat gewählt
3	Schröder, Dr. Jürgen	2.376	In den Seniorenrat gewählt
4	Robertz, Anneliese	2.180	In den Seniorenrat gewählt
5	Weidner-Hegenbarth, Karin	2.100	In den Seniorenrat gewählt
6	Hamm, Dieter	2.041	In den Seniorenrat gewählt
7	Behrens, Andrea	1.768	In den Seniorenrat gewählt
8	Evers, Manfred	1.738	In den Seniorenrat gewählt
9	Jones, Ilse-Angelika	1.721	In den Seniorenrat gewählt
10	Dick, Andreas	1.691	In den Seniorenrat gewählt
11	Erkes, Margarete	1.647	In den Seniorenrat gewählt
12	Gebhardt, Veronika	1.635	
13	Düwel, Rainer	1.615	
14	Brebeck, Heidelore	1.612	
15	Baunach-Schlüter, Christa	1.543	
16	Dähne, Klaus	1.518	
17	Nowka, Suse	1.498	
18	Fröhlich, Bettina	1.479	
19	Döppeler, Karin	1.451	
20	Sigl, Petra	1.410	
21	Brands, Ulrich	1.361	
22	Fabian, Esther	1.278	
23	Künne, Engelbert	1.260	
24	Dick, Dorothea	1.222	
25	Korfmacher, Karl Friedrich	1.216	
26	Plößl, Eberhard	1.131	
27	Birker, Norbert	1.106	
28	Reimer, Ingo	1.065	
29	Meinel, Uwe	1.040	
30	Wagler, Bernd	1.030	
31	Lang, Manfred	997	
31	Weiland, Hartmut	997	
33	Lichter, Robert	908	
34	Hahn, Hans	838	
35	Wrobel, Klaus	835	
36	Dietrich, Heinz	814	
37	Kralle-Calenberg, Elke	681	
38	Gille, Stephan	586	
39	Pranger, Norbert	469	
	<b>Gesamte Anzahl Stimmen</b>	<b>55.450</b>	

Ratingen, den 12.12.2019

Filip  
(Beigeordneter und Wahlleiter)

**91 Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden–Ratingen–Velbert****Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch

3031090206

ausgestellt von der Sparkasse Hilden–Ratingen–Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 03.12.2019

SPARKASSE HILDEN–RATINGEN–VELBERT  
DER VORSTAND



**92 Bekanntmachung des Sparkassezweckverbandes Hilden-Ratingen-Velbert****Änderung der Sparkassensatzung**

Das Finanzministerium des Landes NRW hat die Änderung der Satzung der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert mit Schreiben vom 6.12.2019 genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Ausgabe Nr. 39/14.12.2019).

gez.

Klaus Konrad Pesch  
Verbandsvorsteher

## 93 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 11. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung

vom 30.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 64, 65 und 66 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung:

#### I.

Die Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 15.12.2010, zuletzt geändert am 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

#### § 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage werden

#### **für die Beseitigung des Schmutzwassers**

pro 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser (gem. § 2a EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf 1,90 €

#### **für die Beseitigung des Niederschlagswassers**

pro 1 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (gem. § 2b EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf 0,98 €

für alle Benutzer festgesetzt.

#### II.

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossene 11. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 30.12.2019

i.V. Jochen Kral  
Beigeordneter

## 94 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 34. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kranken- transport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen vom 30.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgenden Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen:

#### I.

**§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:**

#### § 2

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| (1) | Transport von Notfallpatienten (Rettungstransport) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus  |             |
| 1.1 | Beförderung einer Person im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus   | 669,00 Euro |
| 1.2 | Beförderung einer Person über das Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus hinaus  | 669,00 Euro |
|     | außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)  | 3,00 Euro   |
| (2) | Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus  |             |
| 2.1 | Beförderung einer Person im Stadtgebiet  | 267,00 Euro |
| 2.2 | Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus   | 267,00 Euro |
|     | außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)  | 3,00 Euro   |
| 2.3 | Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je   | 267,00 Euro |
| 2.4 | Wartegebühren<br>Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.<br>Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde  | 3,00 Euro   |
| (5) | Ist der Krankentransport- oder Rettungstransportwagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. Das sind | 241,00 Euro |

#### II.

Dieser Nachtrag tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossene 34. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 30.12.2019

i.V. Jochen Kral  
Beigeordneter

**- letzte Seite nicht bedruckt -**